

RS Vwgh 2000/7/3 99/09/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VStG §24;

Rechtssatz

Der Unabhängige Verwaltungssenat kann von der zeugenschaftlichen Einvernahme ausländischer Staatsangehöriger absehen, wenn sie im Zeitpunkt der Abhaltung der mündlichen Berufungsverhandlung keine ladungsfähige Anschrift im Inland mehr hatten und eine Ladung unter Zwangfolgen (iSd § 19 AVG) an die hinsichtlich zweier ausländischer Staatsangehöriger bekannten ausländischen Adressen in Ermangelung eines Rechtshilfeabkommens mit dem ausländischen Staat als nicht aussichtsreich erachtet wurde (Hinweis E 15.12.1999, 99/09/0078, und E 13.9.1999, 97/09/0359).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999090057.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at